

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft
Alexander.Kraft@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2303
Telefax: 0431 988-/

22. Februar 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 015

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bildungsministerium hat heute gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium über die nächsten Öffnungsschritte für den Bereich Kita und Schule ab dem 1. März 2021 beraten. Die Regelungen sehen wie folgt aus:

In den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster und in den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie auf der Insel Helgoland bleiben die aktuellen Regelungen des Präsenzunterrichts für die Jahrgangsstufen 1 – 4, die Notbetreuung der Jahrgangsstufen 5-6 sowie das Präsenzangebot an Abschlussklassen bestehen.

Für die Schulen in den übrigen Kreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem 01. März folgende Regelungen:

Flensburg

Die Regelungen vom 15. Februar 2021 zum Distanzlernen mit Ausnahme der Notbetreuung sowie zu den Präsenzangeboten für Abschlussklassen unter Beachtung der besonderen Hygieneregeln bleiben bestehen.

Schleswig-Flensburg

- Ab 1. März 2021 wird an den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 – 4 der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts aufgenommen. In welcher Form der Unterricht für die Zeit ab dem 8. März 2021 fortgeführt wird, wird unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium am 1. März 2021 entschieden.
- Im Randbereich des Flensburger Stadtgebiets wird entgegen der zuvor genannten Regelung des Wechselunterrichts der Schulbetrieb über den 28. Februar 2021 hinaus bis zum 7. März 2021 im Wege des Distanzlernens fortgesetzt. Dies gilt auch an den Grundschulen.

Welche Schulen dies genau betrifft, wird aktuell durch das örtliche Gesundheitsamt in Rücksprache mit dem Gesundheitsministerium erarbeitet. Hierzu erhalten die betroffenen Schulen nach Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden eine gesonderte Information.

- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und MNB-Pflicht).
- In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot.

Pinneberg

- Ab 1. März 2021 wird an den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 – 4 der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts aufgenommen. In welcher Form der Unterricht für die Zeit ab dem 8. März 2021 fortgeführt wird, wird unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium am 1. März 2021 entschieden.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzangebote unter Einhaltung der strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und MNB-Pflicht).
- In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot.

Lübeck

- Ab 1. März 2021 wird an den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 – 4 der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts aufgenommen. In welcher Form der Unterricht für die Zeit ab dem 8. März 2021 fortgeführt wird, wird unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium am 1. März 2021 entschieden.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzangebote unter Einhaltung der strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und MNB-Pflicht).
- In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot.

Herzogtum Lauenburg

- Ab 1. März 2021 wird an den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 – 4 der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts aufgenommen. In welcher Form der Unterricht für die Zeit ab dem 08. März 2021 fortgeführt wird, wird unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium am 1. März 2021 entschieden.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter Einhaltung der strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und MNB-Pflicht).
- In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot.

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können der Präsenzunterricht und das Distanzlernen nach individuellen Erfordernissen unabhängig von den besuchten Jahrgangsstufen weiterhin stattfinden. In Absprache mit den Sorgeberechtigten entscheidet(n) die Schulleitung(en) über Teilnahme und Form des Präsenzunterrichts bzw. des Distanzlernens. Die örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. personelle und räumliche Ressourcen und ggfs. (schulische) Fahrdienste, sind zu berücksichtigen. Der Präsenzunterricht und die Notbetreuung werden aufeinander abgestimmt. Kenntnisse über die technische Ausstattung sowie digitale Möglichkeiten in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler liegen vor und sollen in die Planung einbezogen werden. Absprachen zwischen den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren gewährleisten eine bestmögliche Förderung, die den Anforderungen der jeweiligen Niveaus der verschiedenen Bildungsgänge entsprechen (Ziel des bestmöglichen Abschlusses).

Für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine geeigneten Arbeitsbedingungen haben oder für die dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, werden Angebote zum Lernen in Präsenz vorgehalten. Insoweit es sich dabei um Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 – 6 handelt, kann hier wie im Falle der Notbetreuung verfahren werden.

In allen betroffenen Kreisen ist der Krankenhausunterricht grundsätzlich wie eine Notbetreuung anzusehen und kann dementsprechend auch als Präsenzunterricht erteilt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Unterrichts in Kinder- und Jugendpsychiatrien und Tageskliniken ist nach Rücksprache mit den Kliniken und den Schulleitungen bzw. Koordinatoren nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort zu planen. Dieses Angebot ist aber nur unter durchgängiger Beachtung grundlegender Abstands- und Hygieneregeln realisierbar. Besondere Überlegungen sind hinsichtlich der Präsenzangebote für Patienten im teilstationären Bereich zu treffen. Diese Patienten haben tägliche außerklinische Kontakte. Hier ist der Präsenzunterricht nach einer intensiven Rücksprache mit der

jeweiligen ärztlichen Leitung, den entsprechenden Schulleitungen und einer Beachtung der individuellen Gegebenheiten vor Ort durchzuführen.

Auch weiterhin gilt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Möglichkeit der erleichterten Beurlaubung, um der besonderen Situation vieler Familien Rechnung zu tragen. Die Eltern erklären den Antrag auf Beurlaubung schriftlich oder per E-Mail. Die Beurlaubung gilt dann als genehmigt. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Bitte informieren Sie die Eltern auch vor Ort über diese Möglichkeit.

In allen Kreisen und kreisfreien Städten, in denen weiterhin das Distanzlernen und Wechselunterricht angeordnet sind, sollen die Anmeldeverfahren für weiterführende Schulen so weit wie möglich ohne persönliches Erscheinen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

Es gilt weiterhin das verpflichtende Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für alle an Schule Tätigen sowie für Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Inzidenzwert. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 8. März 2021 und findet sich unter folgendem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210219_Schulen-Coronaverordnung.html

Ich möchte Sie gerne abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass die Anordnung des Distanzlernens sowie des Wechselunterrichts für die Kreise Pinneberg, Herzogtum Lauenburg sowie Schleswig-Flensburg und kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck über Allgemeinverfügungen der örtlichen Gesundheitsämter erfolgt. Bitte beachten Sie daher die Anordnungen Ihres örtlichen Gesundheitsamtes.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft